



Öffentliche Anhörung

72. Sitzung Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald,
Susanne Ferschl, Katja Kipping, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Rentenbesteuerung vereinfachen und Doppelbesteuerung vermeiden
BT-Drucksache 19/10282**

Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing,
Norbert Kleinwächter, Jürgen Pohl, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion der AfD

**Abschaffung der Renten-Doppelbesteuerung
BT-Drucksache 19/10629**

Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang
Strengmann-Kuhn, Lisa Paus, Anja Hajduk,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN

**Besteuerung von Alterseinkünften vereinfachen
und an den Bedürfnissen der Rentnerinnen und
Rentner ausrichten
BT-Drucksache 19/16494**

Düsseldorf, den 24. Januar 2020

Der Bund der Steuerzahler hält die gegenwärtige Rentenbesteuerung für reformbedürftig. Seit Einführung des Alterseinkünftegesetzes im Jahre 2005 begleiten wir die Rentenbesteuerung für die Betroffenen sowohl auf der politischen Ebene als auch in der Praxis. In zahlreichen Veranstaltungen klären wir die Rentner über die Rentenbesteuerung auf. Dabei stellen wir fest, dass die Verunsicherung bei den Rentnern heute noch genauso hoch ist wie im Jahre 2005. Den Bund der Steuerzahler erreichen seit zwei Jahren monatlich an die 100 Anfragen zu einer möglichen Doppelbesteuerung der Rente. Aus diesem Umfeld stammen auch die beiden Kläger, die aktuell vor dem Bundesfinanzhof Revisionsverfahren (X R 20/19 und X R 33/19) führen. Weitere Fälle befinden sich noch im Einspruchsverfahren.

Doppelbesteuerung der Rente

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Alterseinkünftegesetz gab es zahlreiche Expertenmeinungen, die von einer möglichen Doppelbesteuerung der Rente ausgehen. Selbst im Abschlussbericht der „Rürup-Kommission“ wird auf Seite 60 von Arbeitnehmer-Kohorten der Jahre 2039 bis 2043 gesprochen, die einer Doppelbesteuerung unterliegen.

Eine Doppelbesteuerung liegt immer dann vor, wenn die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung oder in ein berufsständiges Versorgungswerk höher ist als der kumulierte steuerfreie Anteil der Rente über die Lebenserwartung seit Rentenbeginn

Im renommierten Einkommensteuerkommentar von Herrmann/Heuer/Raupach betont Kulosa in der Anmerkung 337 zu § 10 Einkommensteuergesetz: „Es springt allerdings geradezu ins Auge, dass die beiden Übergangsregelungen in § 10 Abs. 3 einerseits und in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa andererseits nicht aufeinander abgestimmt sind. Ungereimte Ergebnisse treten vor allem in denjenigen Fällen auf, in denen der Stpfl., aber schon heute weiß, dass er ab dem Zeitpunkt des Renteneintritts 100 % der Bezüge versteuern muss“. Nach den weiteren Ausführungen sind Zweifachbesteuerung lediglich bei Arbeitnehmern ausgeschlossen, die vor 2015 in den Rentenbezug eingetreten sind.

Damit ist das Alterseinkünftegesetz spätestens ab dem Jahre 2040 hinsichtlich der Doppelbesteuerung verfassungswidrig.

Aber auch für bereits bestehende Renteneintrittsjahrgänge und für zukünftige Renteneintrittsjahrgänge ist eine Doppelbesteuerung nicht ausgeschlossen. Letztendlich hängt die Doppelbesteuerung in diesen Fällen von der Berechnungsmethode ab. Folgt man

der Begründung des Finanzgerichts Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 01.10.2019 (Az. 8 K 3195/16, Revisionsaktenzeichen beim Bundesfinanzhof X R 33/19) werden für die Berechnung einer Doppelbesteuerung nur die eingezahlten Beträge dem steuerfreien Rentenzufluss gegenübergestellt. Ähnlich hat sich auch Kulosa in der Einkommensteuerkommentierung geäußert. Ebenso u.a. Prof. Johanna Hey schon im Jahre 2004 (in die „Deutschen Rentenversicherung“, Heft1-2) und die Gebrüder Siepe aus Erkrath (Studie „Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015“, Berlin Juni 2016).

Weitere angeblich steuerfreie Zuflüsse werden nur von der Finanzverwaltung unterstellt. Dazu gehören der Grundfreibetrag, die Zuschüsse zur Krankenversicherung, der Werbungskostenpauschbetrag und sogar eine mögliche Hinterbliebenenrente.

Strittig in der Betrachtungsweise für die Berechnung der Doppelbesteuerung bleibt auch die steuerliche Behandlung der Altersvorsorgebeiträge vor dem Jahre 2005. Während die Finanzrechtsprechung bisher von der Vorrangigkeit der Sozialversicherungsbeiträge ausgeht und diese proportional zu den anerkannten Vorsorgeaufwendungen aufteilt, wird im Schrifttum von der Gleichwertigkeit aller Vorsorgeaufwendungen oder sogar von der Nachrangigkeit ausgegangen. Dieser Ansatz vergleicht die Abzugsmöglichkeit der Beamten mit den sozialversicherungspflichtigen Steuerzahlern. Aus dem Gleichheitsgrundsatz dürften danach die Rentenversicherungsbeiträge nur nachrangig berücksichtigt werden. So betont Prof. Hey: „Gegen eine auch nur anteilige Einbeziehung des Vorsorgeabzugs spricht schließlich der bundesverfassungsgerichtliche Reformauftrag der Gleichstellung von Beamten und sozialversicherungspflichtigen Rentnern. Beiden steht derselbe Höchstbetrag zur Verfügung, obwohl Beamte keine Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge leisten müssen“.

Rentenanpassungsbetrag

Im Zuge der Neuregelung ist zudem geregelt worden, dass die Rentensteigerungen nach dem Erstjahr des Rentenbezugs zu 100% in die Besteuerung einfließen. Die damalige Kommission hat dies mit dem Abstandsgebot zu den Beamtenpensionen begründet. Dabei ist die Kommission von einer jährlichen Rentensteigerung von 1,5 % und einer jährlichen Steigerung des steuerfreien Existenzminimums von 2,5 % ausgegangen.

In den Jahren von 2005 bis 2019 hat das steuerfreie Existenzminimum um 18,3 Prozent zugelegt (von 7.664 € auf 9.108 €). Die Rentenzuwächse in Westdeutschland lagen dagegen bei 26,5 Prozent und in Ostdeutschland bei 39,2 Prozent.

Forderung nach Transparenz

Die Unsicherheit vieler Rentenbezieher in Hinblick auf Ihre steuerliche Situation ist groß. Deshalb ist eine frühzeitige Information der Betroffenen angezeigt. Dies zeigt sich insbesondere bei der komplizierten Neuberechnung des steuerfreien Anteils der Rente aufgrund der sogenannten „Mütterrente“.

Zudem sollte die Finanzverwaltung rechtzeitige Überprüfungen durchführen. Die letzte flächendeckende Überprüfung ist z.B. in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2010 bis 2011 durchgeführt worden. Nach Beendigung dieser Überprüfung mussten zahlreiche Steuerzahler Nachzahlungen teilweise rückwirkend bis in das Jahr 2005 entrichten. Diese Nachzahlungen wurden zudem mit 6% Nachzahlungszinsen pro Jahr versehen. Stundungsmöglichkeiten wurden seitens der Finanzverwaltung kaum eingeräumt.

Fazit und Forderung

Eine Doppelbesteuerung der Renten nach dem aktuellen Altereinkünftegesetz ist nicht ausgeschlossen. Deshalb sollte es reformiert werden. Um die Akzeptanz auch bei den Bestandsrenten zu erhöhen sollten nicht nur die Renteneintrittsjahrgänge ab 2015, sondern alle Bestandsrentner und zukünftigen Rentner von einer Neuregelung profitieren. Der Bund der Steuerzahler schlägt die folgende Regelung vor:

Für die Jahre 2005 bis 2020 steigt der Besteuerungsanteil um 1% pro Jahr.

Ab dem Jahr 2020 bis 2070 um 0,7 Prozentpunkte.

Zudem sollte der Rentenanpassungsbetrag auch nur mit dem Besteuerungsanteil besteuert werden.

Analog müssen die Regelungen zum Versorgungsfreibetrag bei der Besteuerung der Beamtenpensionen angepasst werden.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Ertragsanteilbesteuerung überprüft werden muss. Laut dem Kommissionsbericht wurde von einem damaligen Rechnungszinssatz von 3,25 % ausgegangen. Der heutige Rechnungszinssatz dürfte wesentlich niedriger liegen.

Düsseldorf, den 24.01.2020